



**Satzung der Gemeinde Trinwillershagen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der
Wasser- und Bodenverbände**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..03. August 2000..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Trinwillershagen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Recknitz-Boddenkette" und „Barthe/Küste“, die entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

(2) Die Gemeinde Trinwillershagen hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Trinwillershagen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde Trinwillershagen nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Trinwillershagen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach den Festlegungen der Verbandssatzung und des Schätzungsrahmens der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände ermittelt.

Anlage 1 dieser Satzung beinhaltet die Gebührenhöhe.

Die Anlage 1 ist den jeweiligen Änderungen der Beitragsklassen, Faktoren und Hebesätzen anzupassen.

Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

(3) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen bei Eigentumswechsel werden auf den 1. Jan. des Folgejahres vorgenommen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist.

Das Beitragsbuch enthält alle Flurstücke in Nutzungsarten aufgeteilt. Die Berechnung je Nutzungsart erfolgt durch Multiplikation der Grundstücksgröße (bzw. Teilfläche) mit dem Faktor, daraus ergibt sich die Grundbeitragseinheit.

Nach Feststellung der Grundbeitragseinheit erfolgt die Verrechnung der Zu- und Abschläge für die einzelnen Nutzungsarten, daraus ergibt sich die Beitragseinheit (BE). Diese wird mit dem Hebesatz multipliziert, daraus ergibt sich die zu zahlende Gebühr.

Berechnungsformel: Grundstücksgröße x Faktor = Grundbeitragseinheit (GBE)

Bereinigung der Grundbeitragseinheit durch Berücksichtigung der Zu- und Abschläge = Beitragseinheit (BE)

Beitragseinheit x Hebesatz = zu zahlende Gebühr

(4) Zur Mindestgebührenerhebung werden alle Grundstücke herangezogen, deren Grundstücksgröße unter 0,5 ha liegen, das heißt alle Grundstücke unter 0,5 ha werden wie 0,5 ha berechnet.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in Anlage 1 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden. Die Fälligkeit ist in dem allgemeinen Bescheid enthalten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.01.1994, in Kraft getreten am 01.01.1994, außer Kraft.

Trinwillershagen, den 21. August 2000

Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister



Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Gebühr nach der Verbandssatzung und des Schätzungsrahmens des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband: "Recknitz-Boddenkette":

Beitragsklasse: 2

Faktor: 1,5

Zuschläge in Höhe von 50 % bei folgenden Nutzungsarten:

1. Gebäude- und Freifläche (GF)
2. Verkehrsfläche (VS)
3. Luftverkehrsfläche (VL)

Abschläge in Höhe von 50 % bei folgenden Nutzungsarten:

1. Holzung (H)
2. Wasser (W)
3. Öd/Unland (OE)
4. Naturschutzgebiete mit Anschluss an Verbandsgewässer

Für alle anderen Nutzungsarten werden weder Zu- noch Abschläge berechnet.

Hebsatz:

15,00 DM/BE für die Gewässerunterhaltung

Wasser- und Bodenverband: „Barthe/Küste“:

Faktor: 1,39

Zuschläge in Höhe von 50% bei folgenden Nutzungsarten:

1. Gebäude- und Freifläche (GF)
2. Verkehrsfläche (VS)
3. Luftverkehrsfläche (VL)

Abschläge in Höhe von 50% bei folgenden Nutzungsarten:

1. Holzung (H)
2. Wasser (W)
3. Öd/Unland (OE)
4. Naturschutzgebiete mit Anschluss an Verbandsgewässer

Für alle anderen Nutzungsarten werden weder Zu- noch Abschläge berücksichtigt.

Hebesatz:

14,40 DM /BE für die Gewässerunterhaltung

Klaus-Dieter Tahn
Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

